



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

18/SN-174/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Beträge und Wertgrenzen
sowie damit zusammenhängende
Regelungen des Zivilrechts ge-
ändert werden (Erweiterte
Wertgrenzen-Novelle 1989)

Wien, am 14. Februar 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
025 - 1261/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 87	GE 9/88
Datum: 15. FEB. 1989	
Verteilt 16.2.89 fe	

L. Baumer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. Dezember 1988,
Zl. 17.108/21-I 8/88, vom Bundesministerium für Justiz
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Be-
träge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Rege-
lungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wert-
grenzen-Novelle 1989), gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu übersenden.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Beträge und Wertgrenzen
sowie damit zusammenhängende
Regelungen des Zivilrechts ge-
ändert werden (Erweiterte
Wertgrenzen-Novelle 1989)

Wien, am 14. Februar 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
025 - 1261/88

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Zu dem mit Note vom 21. Dezember 1988, Zl. 17.108/21-I 8/88,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge
und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen
des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-
Novelle 1989), beehrt sich der Österreichische Städtebund
mitzuteilen, daß dagegen grundsätzlich keine Einwendungen
erhoben werden.

Es darf jedoch angeregt werden, hinsichtlich der Vertretungs-
befugnis bei Gebietskörperschaften Ausnahmeregelungen vor-
zusehen.

Dem § 29 (1) ZPO sollte daher folgender Satz angefügt werden:
"Dies gilt jedoch nicht für Gebietskörperschaften, sofern
sich diese durch eigene rechtskundige Bedienstete vertreten
lassen."

Auch wird empfohlen, die Wertgrenzen im Liegenschafts-
teilungsgesetz angesichts der hohen Grundstückspreise in
Ballungszentren gleichfalls auf S 100.000,-- zu erhöhen
(Flächenumschreibungen mittels Anmeldungsbogen), etwa
analog der Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
der Parlamentsdirektion übermittelt.

i. V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat